

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Uwe Kekeritz, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/21781 –**

### **Illegale Holzimporte aus Brasilien und Kontrollen im Holzhandel in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der World Wildlife Crime Report 2020 des United Nations Office on Drugs and Crime stellt fest, dass die Nachfrage nach tropischem Holz in den letzten beiden Dekaden drastisch angestiegen ist ([https://www.unodc.org/unodc/press/releases/2020/July/unodc-world-wildlife-crime-report-2020\\_-the-covid-19-pandemic-has-shown-that-wildlife-crime-is-a-threat-not-only-to-the-environment-and-biodiversity--but-also-to-human-health.html](https://www.unodc.org/unodc/press/releases/2020/July/unodc-world-wildlife-crime-report-2020_-the-covid-19-pandemic-has-shown-that-wildlife-crime-is-a-threat-not-only-to-the-environment-and-biodiversity--but-also-to-human-health.html)). Holz aus illegalen Quellen werde ohne Angabe der echten Herkunft oft legal gehandelt. Im März 2020 wurde bekannt, dass Tausende Ladungen Holz ohne Bewilligung der brasilianischen Umweltbehörde aus Brasilien in die EU und auch nach Deutschland importiert wurden. Knapp 30 000 Kubikmeter Holz könnten betroffen sein (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/zollbeamte-stossen-auf-illegales-tropenholz-aus-brasilien-16669753.html>).

Um den illegalen Handel und Einschlag von Holz zu verhindern, gibt es seit 2010 die European Timber Regulation (EUTR), die in Deutschland durch das Holzhandelssicherungsgesetz (HolzSiG) umgesetzt wird. Zuständig für die Prüfung von Genehmigungen und die Durchsetzung des HolzSiG ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (vgl. BLE via [https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Handel-Holz/handel-holz\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Handel-Holz/handel-holz_node.html)). Um die Wirksamkeit des HolzSiG besteht eine kontroverse Debatte (vgl. z. B. <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/licht-und-schatten-bei-umsetzung-der-eu-holzhandelsverordnung-10085638.html>, Bundestagsdrucksache 18/756 oder <https://www.greenpeace.de/themen/waelder/waldnutzung/deutschland-setzt-illegalem-holzhandel-nichts-entgegen>), zuletzt im Lichte fehlender Legalitätsnachweise für das Urwald-Teakholz zur Sanierung des Decks der „Gorch Fock“ (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/gorch-fock-holz-105.html>).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Vorbemerkung der Fragesteller wird unter anderem Bezug genommen auf die aktuelle Situation des tropischen Waldes in Brasilien und möglichen illegalen Holzimporten aus dieser Region. Hierzu ist anzumerken, dass bei den

unter den Anwendungsbereich der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) fallenden Importen nach Deutschland Brasilien nach China, den USA, Russland und der Schweiz der fünft-größte Importeur ist. Allerdings umfassen die Produktgruppen Zellstoff, Nadel-Sperrholz und Papier zusammengenommen rund 95 Prozent aller Importe, die im Wesentlichen in Plantagenwäldern (Eukalyptus und Kiefer) erzeugt werden. Die Bundesregierung bewertet das Risiko des illegalen Holzeinschlags in Plantagenwälder in Brasilien als vernachlässigbar. Die 5 Prozent des Importwertes, welche auf die restlichen Produktgruppen entfallen, können sowohl aus Plantagenhölzern als auch aus tropischen Hölzern hergestellt sein. Die Mengen tropischer Hölzer, die in Deutschland aus Brasilien kommend importiert werden, sind somit gering, vor allem im Vergleich zu Indonesien.

1. Wie hat sich die Entwaldung in Brasilien nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 entwickelt (bitte Fläche und Menge angeben)?

Die Entwaldungsraten in Brasilien sind regional sehr unterschiedlich. Die beiden hauptsächlich betroffenen Regionen sind Amazonas und Cerrado.

Im Amazonas ist nach den offiziellen Angaben der zuständigen brasilianischen Behörde seit 2012 ein schrittweiser Anstieg der Entwaldungsraten zu beobachten. Die Entwaldungsraten 2019 waren die höchsten seit 2008. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass es im aktuell laufenden Jahr eine Verbesserung dieses Trends gibt. Die Zahlen für den Amazonas sind wie folgt:

2015: 6.207 km<sup>2</sup>

2016: 7.893 km<sup>2</sup>

2017: 6.947 km<sup>2</sup>

2018: 7.536 km<sup>2</sup>

2019: 10.129 km<sup>2</sup>

Im Cerrado (Region südwestlich der Amazonas-Region) sank die Entwaldung seit 2015 hingegen deutlich und hat 2019 den tiefsten Stand seit Jahren erreicht:

2015: 11.675 km<sup>2</sup>

2016: 6.789 km<sup>2</sup>

2017: 7.311 km<sup>2</sup>

2018: 6.634 km<sup>2</sup>

2019: 6.483 km<sup>2</sup>

Angaben zu den Holzmengen, die im Rahmen der Entwaldung gefällt wurden, sind nicht bekannt.

2. Wie viele Ladungen bzw. wie viele Kubikmeter Holz ohne Bewilligung der brasilianischen Umweltbehörde bzw. mit nachträglicher Bewilligung durch das Institut für Umwelt und erneuerbare natürliche Ressourcen Brasiliens (IBAMA) wurden in den letzten Jahren seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung in die EU und nach Deutschland importiert (bitte getrennt aufschlüsseln)?
  - a) Handelt es sich auch um deutsche Marktteilnehmer, und wurden diese von der BLE kontrolliert?
  - b) Wenn ja, gab es bei diesem Marktteilnehmer bereits bei früheren Kontrollen Auffälligkeiten in Verbindung mit der EUTR?
  - c) Lagen alle notwendigen Informationen für eine Risikobewertung vor, bzw. konnte die Legalität des Holzes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegt werden?
  - d) Lag ein Verstoß gegen die EUTR vor?
  - e) Wurde eine Strafe ausgestellt, und wenn ja, welche?

Die Fragen 2 bis 2e werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kontrollen werden durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchgeführt. Bei den kontrollierten Lieferungen aus Brasilien lagen in der Regel alle erforderlichen Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der EUTR vor. Bei einigen Lieferungen waren die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend, um das Risiko des illegalen Holzeinschlags als vernachlässigbar einstufen zu können (Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c der EUTR). Die richtige Umsetzung der EUTR wurde mit einer vollziehbaren Anordnung angeordnet (Erstprüfung) oder mit einer Verwarnung geahndet (Folgeprüfung). Konkrete Zahlen zu einzelnen Lieferungen liegen derzeit nicht vor, da im Fokus der Prüfungen die Marktteilnehmer sind, die häufig aus mehreren Ländern Holz importieren. Erst 2020 werden zusätzlich die Daten der einzelnen, geprüften Lieferungen und ihre Herkunftsländer statistisch erfasst.

3. Wie haben die Bundesregierung und die BLE auf die genannten Berichte reagiert, nach denen für diese Lieferungen keine Bewilligung der brasilianischen Umweltbehörde vorlag, bzw. wie wurde auf die nachträgliche Bewilligung durch IBAMA reagiert?

Gemäß EUTR gilt Holz als illegal geschlagen, wenn es im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslandes eingeschlagen wurde (Artikel 2 Buchstabe g EUTR). Dies ist auch dann der Fall, wenn Gesetze nachträglich angepasst werden. So musste die dänische Kontrollbehörde Lieferungen aus Brasilien, welche zunächst aufgrund der fehlenden Bewilligung durch das Brasilianische Institut für Umwelt und erneuerbare natürliche Ressourcen IBAMA beschlagnahmt wurden, wieder freigeben, da auf Nachfrage bei den zuständigen Kontrollstellen in Brasilien die Legalität der Lieferungen bestätigt wurde. Hierbei wurde darauf verwiesen, dass die Regelungen angepasst wurden und Lieferungen aus Brasilien nunmehr keiner Bewilligung durch IBAMA bedürfen. Derzeit finden gemeinsame Beratungen mit der EU-Kommission statt, wie Holzimporte aus Brasilien zukünftig zu bewerten sind. Die Bundesregierung wird angesichts der besorgniserregenden Entwicklung der Entwaldungsraten im Amazonasgebiet die nächsten Schritte in Hinblick auf die Legalität der Lieferungen besonders sorgfältig prüfen.

4. Inwiefern sieht es die Bundesregierung als problematisch an, dass das IBAMA die Regulierung für brasilianische Holzexporte gelockert hat und nunmehr keine vorherige Inspektion benötigt wird (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/zollbeamte-stossen-auf-illegales-tropenholz-aus-brasilien-16669753.html>), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für den Import brasilianischen Holzes?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, sind für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß EUTR die Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags maßgebend. Seitens der Bundesregierung wird die fehlende Bewilligung des IBAMA bei der Bewertung des Risikos des illegalen Holzeinschlages allerdings künftig berücksichtigt werden (auf die Antwort zu Frage 5c wird verwiesen).

5. Kann die Bundesregierung in Zukunft Holzimporte nach Deutschland, die aus Lieferungen ohne Bewilligung der brasilianischen Umweltbehörde stammen, ausschließen?
  - a) Unter Erfüllung welcher Bedingungen ist es aktuell nach Einschätzung der Bundesregierung möglich, legal Holz aus Brasilien nach Deutschland zu importieren?
  - b) Von welcher Risikoeinschätzung geht die Bundesregierung aus?

Die Fragen 5 bis 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lieferungen aus Brasilien ohne Bewilligung der IBAMA müssen nach aktueller Rechtslage akzeptiert werden. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Für den Import müssen Nachweise erbracht werden, dass das Holz bzw. die Holzzeugnisse den geltenden nationalen Rechtsvorschriften entsprechend erzeugt wurden. Je nach Bundesstaat, Waldtyp (Plantagenwald oder Naturwald) sowie der gehandelten Baumarten werden gemäß der brasilianischen Gesetzgebung zu diesem Zweck unterschiedliche Dokumente ausgestellt, die von der BLE bewertet werden, um den erheblichen Unterschieden bei der Risikobewertung gerecht zu werden.

- c) Ist der Import von Lieferungen ohne Bewilligung der brasilianischen Umweltbehörde bzw. ohne Kontrolle durch diese in die Risikobewertung eingeflossen?

Das Fehlen der Bewilligung durch IBAMA, sowie die damit einhergehende fehlende Kontrolle selbiger Behörde, führt zu einem Anstieg des Risikos für illegalen Holzeinschlag. Eine endgültige Bewertung der neuen Situation in Brasilien auf EU-Ebene steht derzeit noch aus. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie viele Importe bzw. Ladungen von Holz bzw. Holzprodukten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 5 Jahren durch deutsche Zollbehörden bzw. zuständige Behörden abgelehnt, wie im Rahmen der EUTR möglich (bitte tabellarisch nach Herkunftsland, Grund der Ablehnung und Datum auflisten auflisten)?

Es wurde eine Lieferung Teakholz mit Ursprung Myanmar am 18. Dezember 2018, auf Anordnung der BLE, zurückgeschickt.

Grund für das Zurückschicken der Lieferung nach § 2 Absatz 3 des Holzhandels-Sicherungsgesetzes (HolzSiG) waren fehlende Legalitätsnachweise sowie ein Zuwiderhandeln gegen eine zuvor erteilte vollziehbare Anordnung der BLE.

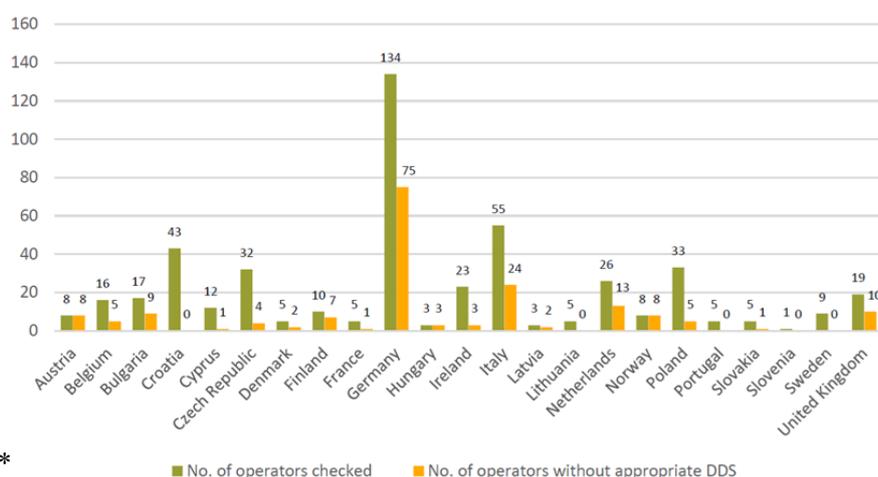
7. Wie viele stichprobenartige Kontrollen werden nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr in den letzten fünf Jahren bei Holz- bzw. Holzproduktlieferungen aus Südamerika und Brasilien vorgenommen (pro 100 Lieferungschargen angeben)?

Diese Informationen wurden in der Vergangenheit nicht statistisch erfasst. Die BLE prüft jährlich rund 250 Marktteilnehmer und kontrolliert im Rahmen dessen rund 1.000 einzelne Lieferungen. Die Auswahl der zu prüfenden Marktteilnehmer erfolgt risikobasiert. Einen Schwerpunkt bilden dabei Lieferungen aus Südamerika. So wurde beispielsweise für das zweite Halbjahr 2018 der Schwerpunkt der Prüfungen auf Lieferungen aus Brasilien gelegt.

8. Wie bewertet die Bundesregierung diese Kontrolldichte, und inwieweit wird sich diese Kontrolldichte angesichts der oben aufgeführten Entwicklungen von Importen ohne Bewilligung der brasilianischen Umweltbehörde in Brasilien verändern?

Die BLE wird Importe von brasilianischem Tropenholz weiterhin regelmäßig kontrollieren.

Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland in Bezug auf die Anzahl der Kontrollen pro Jahr, seit Einführung der EUTR einen Spitzenplatz ein. Dies ist auch dem Halbjahresbericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) für den Zeitraum Januar bis Juni 2019 zu entnehmen (verfügbar nur in englischer Sprache):



\*

Figure 2: Number of importing operators checked, and number of those without appropriate DDS, between 1 January 2019 and 30 June 2019

\* Die farbige Darstellung der Abbildung ist auf Bundestagsdrucksache 19/22652 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

9. Wie bewertet die Bundesregierung ihr Handeln mit Blick auf den berichteten Import von Holzlieferungen ohne Bewilligung der brasilianischen Umweltbehörde, da sie im Rahmen der EUTR dazu verpflichtet ist, den Import von illegal geschlagenem Holz zu unterbinden?

Wie will die Bundesregierung dieser Verpflichtung in Zukunft nachkommen und vergleichbare Fälle verhindern?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

10. Inwieweit hat das geplante EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen nach Einschätzung der Bundesregierung Auswirkungen auf den Import von Holz bzw. Holzprodukthandel aus diesen Ländern sowie Dichte und Frequenz der Kontrollen?
11. Welche verpflichtenden Regelungen enthält das EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen, um illegale Abholzung zu bekämpfen und den Import von illegal geschlagenem Holz bzw. Holzprodukten in die EU auszuschließen, und welche Möglichkeiten bestehen für Sanktionen bei Nichteinhaltung?
12. Welche verpflichtenden Regelungen enthält das EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen, um Wald- und Naturzerstörung zu bekämpfen und den Import von Produkten, die mit Wald- und Naturzerstörung in Verbindung stehen, in die EU auszuschließen, und welche Möglichkeiten bestehen für Sanktionen bei Nichteinhaltung?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt Geist und Intention des EU-MERCOSUR-Abkommens weiterhin, da es nach ihrer Ansicht aufgrund seiner politischen Bedeutung, seiner wirtschaftlichen Relevanz und auch seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen mit entsprechenden Überprüfungs-, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen – unter anderem zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur nachhaltigen Forstwirtschaft und zum Vorgehen gegen illegale Entwaldung – grundsätzlich im Interesse Deutschlands und der EU ist.

Die Bundesregierung wird allerdings die Rahmenbedingungen beobachten und überprüfen, ob das Abkommen wie intendiert umgesetzt werden kann. Aus heutiger Sicht stellen sich hierzu ernsthafte Fragen mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Amazonas. Daher beobachtet die Bundesregierung die Situation im MERCOSUR und insbesondere in Brasilien genau.

Das Abkommen zwischen der EU und dem MERCOSUR beruht auf der Prämisse, dass Handel die nachhaltige Entwicklung fördern soll. Daher enthält das Abkommen ein spezielles, rechtsverbindliches Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (öffentlich einsehbar unter <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/158166.htm>). Darin vereinbaren die Parteien, ihre Handelsbeziehungen in einer Weise zu gestalten, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt und auf ihren multilateralen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt und Arbeit aufbaut.

Im Nachhaltigkeitskapitel wird explizit die effektive Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens verankert (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a). Somit besteht mit dem Nachhaltigkeitskapitel ein zusätzlicher Hebel, um die Partnerländer an das Pariser Klimaschutzübereinkommen zu binden. Dieses umfasst eine Zusage Brasiliens, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2025 gegenüber dem Stand von 2005 um 37 Prozent zu verringern. Daneben umfasst das

Pariser Klimaschutzabkommen auch Bestimmungen gegen Entwaldung, darunter Maßnahmen zur Beendigung der illegalen Abholzung von Wäldern. Zudem sollen über die 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung, zu deren Zielen sich auch Brasilien und die weiteren MERCOSUR-Staaten verpflichtet haben, Mechanismen erarbeitet werden, die dem Klimawandel entgegenwirken.

Ferner enthält das Nachhaltigkeitskapitel in Artikel 8 Regelungen zu nachhaltiger Waldwirtschaft sowie die Pflicht zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags. Die Parteien verpflichten sich, die Einbeziehung der lokalen und indigenen Bevölkerung in nachhaltige Lieferketten bzgl. Holz und Nichtholz-Produkten zu fördern, um ihre Lebensbedingungen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu verbessern (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b). Vorgesehen ist zudem die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und internationalen Foren mit Blick auf Handel, Schutz der Waldbedeckung und Förderung von Reduktion der Entwaldung und nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Einklang mit der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung.

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, die von ihnen unterzeichneten multilateralen Umweltabkommen zu fördern und effektiv umzusetzen (Artikel 5), darunter beispielsweise das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD) und das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (Artikel 7). Schließlich verpflichten sich die Parteien, verantwortungsvolle Lieferketten und verantwortungsvolle Unternehmenspraxis sowie internationale Instrumente in diesem Bereich zu fördern, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den sektorspezifischen OECD-FAO Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten (Artikel 11).

Die rechtlich verbindlichen Bestimmungen des Nachhaltigkeitskapitels unterliegen einem abgestuften, dialogorientierten Durchsetzungsmechanismus (Artikel 15 bis 17).

Dieser Mechanismus sieht Regierungskonsultationen (Artikel 16) vor, im Rahmen derer die Auslegung und Anwendung des Nachhaltigkeitskapitels auf Antrag einer Partei diskutiert werden kann. Falls multilaterale Abkommen Gegenstand der Konsultationen sind, sollen auch Informationen von relevanten multilateralen Institutionen (Internationale Arbeitsorganisation oder Institutionen, die für multilaterale Umwelt- und Klimaabkommen verantwortlich sind) berücksichtigt werden. Ebenso sind Stellungnahmen der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die Regierungskonsultationen zu keiner für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung führen, kann in einem zweiten Schritt die Einsetzung eines unabhängigen Sachverständigengremiums („panel of experts“) von einer Partei beantragt werden (Artikel 17). Das Gremium untersucht den vorliegenden Sachverhalt mit Blick auf die relevanten Regelungen des Nachhaltigkeitskapitels und macht Empfehlungen zu dessen Lösung. Ein entsprechender Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Die Umsetzung von angemessenen Maßnahmen zur Lösung des Sachverhalts wird vom Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung unter Einbindung der Zivilgesellschaft überwacht. Um die Verwirklichung der Ziele des Nachhaltigkeitskapitels zu verbessern, erörtern die Vertragsparteien dessen wirksame Umsetzung, einschließlich einer etwaigen Überprüfung der Bestimmungen (Artikel 18 Absatz 1). Der Unterausschuss Handel und Nachhaltigkeit kann Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels empfehlen (Artikel 18 Absatz 2).

Eine Verbindung des Assoziierungsabkommens zur EUTR besteht nicht, die Kontrollen nach EUTR wären somit weiterhin durchzuführen.

13. Inwiefern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen in der EU, mit Brasilien Gespräche über ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (VPA) im Rahmen der FLEGT-Initiative aufzunehmen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Brasiliens Regierung in der Vergangenheit Umweltbehörden schwächte und die Wald- und Naturzerstörung zunahm (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/brasilien-urwald-waldbrand-jair-bolsonaro/komplettansicht> und [https://www.deutschlandfunk.de/brasilien-bolsonaro-hebt-schutz-indigener-gebiete-auf.799.de.html?dram:article\\_id=469814](https://www.deutschlandfunk.de/brasilien-bolsonaro-hebt-schutz-indigener-gebiete-auf.799.de.html?dram:article_id=469814))?

Derzeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung von Seiten der EU keine Verhandlungen mit Brasilien in Hinblick auf ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (VPA) zu Holz mit Brasilien geplant.

- a) Inwiefern würde dies nach Auffassung und Kenntnis der Bundesregierung einen wirksamen Mechanismus darstellen, den illegalen Holzschatz in Brasilien einzudämmen, den Waldbestand effektiver zu schützen und Brasiliens Glaubwürdigkeit bezüglich seiner Anstrengungen im Waldschutz zu erhöhen, bzw. welche anderen Maßnahmen wären nach Auffassung der Bundesregierung hierfür effektiver?

Aus Sicht der Bundesregierung stellt ein VPA grundsätzlich ein wirksames Instrument zur Eindämmung des illegalen Holzeinschlags dar. In Bezug auf Brasilien ist allerdings zu beachten, dass zusätzlich zur illegalen Entwaldung ein großer Teil der derzeit zu beobachtenden Rodungen und des damit verbundenen Holzeinschlags nach nationalem Recht legal sind. Ein VPA wäre im Hinblick auf den Walderhalt unter derzeitigen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen somit nur begrenzt wirksam.

- b) Sind der Bundesregierung Interessensbekundungen vonseiten Brasiliens diesbezüglich bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Brasilien bisher kein Interesse an einem VPA gezeigt.

- c) Gibt es Evaluierungen zur Wirksamkeit der bereits bestehenden VPAs, und wenn ja, wie fallen diese aus?

Inwiefern besteht die Gefahr, dass diese ein Schlupfloch für Holz aus illegalen Quellen bietet?

Aus Sicht der Bundesregierung stellt ein VPA umfangreiche und hohe Anforderungen an das Legalitätssicherungssystem des Partnerlandes. Bei korrekter Implementierung wird die Gefahr des Imports von illegal eingeschlagenem Holz in die EU aufgrund der engeren Überwachung vor Ort effektiv reduziert.

Bisher werden lediglich aus Indonesien im Rahmen eines VPA Holzprodukte nach Deutschland bzw. die EU importiert. Die Bundesregierung beurteilt das bestehende VPA mit Indonesien positiv. Auch die Ende 2019 veröffentlichte zweite Evaluierung dieses VPA kam zu einem insgesamt positiven Ergebnis.

14. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährliche Menge an Holzimporten aus illegalen Quellen nach Deutschland und in die EU?
- a) Wie begegnet die Bundesregierung der Einschätzung des World Wildlife Crime Report des United Nations Office on Drugs and Crime (Juli 2020, [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/wildlife/2020/WWLC20\\_Summary\\_Overview.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/wildlife/2020/WWLC20_Summary_Overview.pdf)), dass Staaten nicht gezwungen seien, das Forstrecht von anderen Staaten durchzusetzen und daher in einem Land illegal geschlagenes Holz legal in ein anderes Land importiert werden könnte („In fact, as the first report highlighted, timber illegally harvested in one country may be legal to import into another. Countries are not bound to enforce the forestry laws of other countries.“)?

Die Fragen 14 und 14a werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Der Import von Rund- und Schnittholz in die EU, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit aus illegalen Quellen stammt, wurde 2016 von Wissenschaftlern auf 453,9 Millionen US-Dollar geschätzt. Der größte Anteil stammt dabei aus Russland und dem Kongobecken. 2012 wurden vom Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie die Importe von Holz und Holzprodukten aus illegalen Quellen in die EU auf 15 bis 34 Mio. Kubikmeter geschätzt, das entsprach 3 bis 6 Prozent der Gesamteinfuhren und 2 bis 4 Prozent des Holzverbrauchs in der EU im Jahr 2009. Die Holzimporte aus illegalen Quellen nach Deutschland wurden auf 2,4 bis 5,2 Mio. Kubikmeter geschätzt, das entsprach 2009 2 bis 5 Prozent der Holzimporte und ein bis 3 Prozent des inländischen Verbrauchs.

- b) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Holz, das im Ursprungslang illegal geschlagen wurde, nach Deutschland importiert wird?
- c) Wenn nein, welche Schlüsse zieht sie daraus?

Die Fragen 14b und 14c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtlicher und politischer Ansatz und Ziel der EUTR ist es, das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in die EU importiert werden, auf ein vernachlässigbares Maß zu reduzieren.

15. Bewertet die Bundesregierung das Fehlen von Gartenstühlen, Werkzeuggriffen oder Musikinstrumenten aus Holz im Anhang der EUTR, sodass diese nicht unter den Geltungsbereich der Verordnungen fallen, weiterhin als „nicht ausreichend“ und mit „bedeutende[n] Lücken“ (vgl. die Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/756)?

Warum wurden diese Produkte seitdem noch nicht in den Anhang aufgenommen?

Was hat die Bundesregierung – auch auf EU-Ebene – seitdem unternommen, damit der Annex erweitert wird?

Die Bundesregierung bewertet das Fehlen von Stühlen sowie anderen Produkten aus Holz im Anhang der EUTR nach wie vor negativ, weil dadurch das Überwachungssystem lückenhaft wird. Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit auf EU-Ebene wiederholt für eine „All-in-Lösung“ eingesetzt, welche darauf abzielt, dass grundsätzlich alle Produkte, die Holz enthalten, unter den Geltungsbereich der EUTR fallen. Diese Auffassung hat die Bundesregierung u. a. auch bei der im Juni 2019 von der EU-Kommission veröffentlichten Stakeholder-Befragung, zur Änderung des Produktumfangs der EUTR (<https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-product-scope-eu-ti>

mber-regulation\_de), vertreten. Eine Änderung des Produktumfangs wird im Zuge der anstehenden Evaluierung der EUTR erwartet.

16. Für welche Änderungen der EUTR wird sich die Bundesregierung im anstehenden REFIT-Prozess (Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) der Europäischen Kommission) der EU einsetzen?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderungen von EUTR im Rahmen von REFIT. EUTR und die Umsetzung durch das deutsche Holzhandelsversicherungsgesetz sind relativ neue rechtliche Regelungen, die den Ansatz der Sorgfaltspflichten verfolgen, um den Regelungs- und Verwaltungsaufwand gering zu halten.

17. Wie fielen nach Kenntnis der Bundesregierung die Kontrollen der BLE bei Marktteilnehmern aus?
  - a) Wie viele Kontrollen führte die BLE im Jahr 2019 bei Marktteilnehmern durch?  
Welchem Anteil an Marktteilnehmern entspricht das?

Fragen 17 und 17a werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Im Jahr 2019 hat die BLE 251 Kontrollen bei Marktteilnehmern durchgeführt. Nach den der BLE vorliegenden Zahlen gibt es derzeit ca. 30.000 Marktteilnehmer. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUTR werden die Kontrollen der BLE nach einem risikobasierten Ansatz durchgeführt. Ein wichtiger Risikofaktor ist dabei der Umfang der von einem einzelnen Marktteilnehmer importierten Holzmenge und Holzzeugnisse. Eine Analyse der Importdaten aus dem Jahr 2017 verdeutlicht, dass der Großteil des Importes von Holz und Holzprodukten von einigen wenigen Marktteilnehmern durchgeführt wird. Wohingegen die Masse der Marktteilnehmer lediglich Importe in sehr geringem Umfang tätigt. Unternehmen, die zusammengenommen für ca. 80 Prozent der Einfuhren verantwortlich sind, wurden in der Vergangenheit bereits mindestens einmal kontrolliert.

- b) Was waren die jeweiligen Ergebnisse diese Kontrollen (bitte nach Erstprüfung, Folgeprüfung, jeweiligem Ergebnis, Art des Verstoßes, Ordnungswidrigkeit, Bußgeld, Höhe Bußgeld, (Minimum, Maximum, Durchschnitt), vollziehbare Anordnung, Anzahl Verwarnungen usw. aufschlüsseln)?

Bei den 251 durchgeführten Prüfungen handelte es sich um 110 Erstprüfungen; in 141 Fällen wurde eine Folgeprüfung durchgeführt.

In 128 Fällen wurde eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, welche in 68 Fällen mit einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld geahndet wurde und in 60 Fällen zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens führte. Von den 60 eingeleiteten Bußgeldverfahren sind derzeit 19 Verfahren abgeschlossen.

In Summe wurden im Rahmen dieser 19 Verfahren Bußgelder in Höhe von 41.518 Euro verhängt, das durchschnittliche Bußgeld betrug 2.185 Euro, das niedrigste 472 Euro, das höchste 4.620 Euro.

Zusätzlich zu den Verwarnungen und Bußgeldverfahren wurde den Marktteilnehmern die korrekte Umsetzung der EUTR in 121 Fällen durch eine vollziehbare Anordnung angeordnet.

90 Prüfungen wurden ohne Feststellung eines Verstoßes gegen die EUTR abgeschlossen (inkl. 55 Hinweisschreiben).

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Gesetzessystematik des Holzhandels-sicherungsgesetzes (HolzSiG) zunächst bei einem festgestellten Verstoß gegen die Risikobewertung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b EUTR) oder die Risikominderung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c EUTR) als erste Sanktion eine vollziehbare Anordnung vorsieht, um den Marktteilnehmer auf seine gesetzlichen Pflichten hinzuweisen.

Erst ein im Rahmen einer Folgekontrolle erneut festgestellter Verstoß gegen die vollziehbare Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Hiernach können weitere Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts (Verwarnungen, Bußgelder etc.) angewendet werden.

- c) Wie hoch ist der Anteil an Marktteilnehmern in Deutschland, die bei Erstkontrolle keine Kenntnis über die EUTR haben?

Diese Information wird nicht erfasst, da nicht die Kenntnis eines Marktteilnehmers, sondern die Einhaltung der Sorgfaltspflichtenregelung gemäß EUTR, überprüft wird.

- d) Bei wie viel Prozent der Unternehmen, die nach Mängeln bei der Erstkontrolle ein zweites Mal kontrolliert wurden, bestanden immer noch Mängel?

Von den 141 Folgeprüfungen in 2019 wurden 52 Prüfungen mängelfrei abgeschlossen. 89 Prüfungen wiesen noch Mängel auf, jedoch konnte in vielen Fällen eine deutliche Verbesserung festgestellt werden. Auf den Gesamtzeitraum (2013 bis 2020) waren bei 415 Folgeprüfungen 278 nicht mängelfrei und 137 mängelfrei.

- e) Wie hoch waren die im Jahr 2019 an Marktteilnehmer verhängten Bußgelder nach Kenntnis der Bundesregierung, und welcher Warenwert an sanktionierten Lieferungen stand diesen Bußgeldern entgegen?

Im Jahr 2019 wurden Bußgelder in Höhe von 66.818 Euro aus 49 Verfahren verhängt (Zeitraum der Prüfung 2017 bis 2019).

Der Warenwert wird nicht statistisch erfasst und ist nur in den Prüfungsakten enthalten.

- f) Wie viele der kontrollierten Marktteilnehmer hatten nach Informationen der Bundesregierung keine oder nur unvollständige Regelungen zur Sorgfaltspflicht?

Bei den 251 in 2019 durchgeführten Prüfungen waren 90 mängelfrei und 161 wiesen Mängel auf.

- g) Wie viele Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 ermittelt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 17a und 17b verwiesen.

- h) Was waren die durch die BLE sanktionierten Vergehen, und welches Strafmaß wurde für das schwerste Vergehen verhängt?

Es wurden Verstöße gegen Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der EUTR und den §§ 7 und 9 HolzSiG sanktioniert.

Bei dem schwersten Vergehen wurden die Produkte nach § 9 HolzSiG beschlagnahmt und zugunsten der Bundesregierung veräußert.

- i) Was waren nach Informationen der Bundesregierung die jeweiligen Gründe für die Ordnungswidrigkeiten, die von der BLE angestoßen wurden?

In der Regel handelte es sich um fehlende Informationen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EUTR), fehlende oder unzureichende Risikobewertungen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b EUTR) und/oder fehlende oder unzureichende Risikominderungsmaßnahmen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c EUTR).

- j) Wie oft hat die BLE nach Informationen der Bundesregierung bisher einen Fall der Staatsanwaltschaft übergeben?

Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgte in 12 Fällen.

- k) Kam es nach Informationen der Bundesregierung bisher zu Beschlagnahmungen gemäß dem HolzSiG, und wenn ja, warum?
- l) Was waren die entsprechenden Verstöße, und welche Sanktionen wurden hier verhängt?

Die Fragen 17k und 17l werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Oktober 2013 hatte die BLE zwei Lieferungen von je 20 sowie 16 Wengé-Holzstämmen aus der Demokratischen Republik Kongo beschlagnahmt und eingezogen. Die Beschlagnahme erfolgte aufgrund des Verdachts einer Fälschung von Dokumenten, welche im weiteren Verlauf durch offizielle Stellen in der Demokratischen Republik Kongo bestätigt wurde. Somit konnte die Illegalität des Holzes nachgewiesen werden. Gegen die Beschlagnahme legten die Importeure Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln ein. Die zuständige 13. Kammer wies die Klage nach mündlicher Verhandlung am 1. Juni 2017 ab. Mit seiner Argumentation folgte das Gericht der Auffassung der BLE und ging ebenfalls von einer Fälschung der Dokumente aus. Damit war die BLE berechtigt, die betroffenen Lieferungen nach den Vorschriften des HolzSiG zu beschlagnahmen.

- m) Bei wie vielen Marktteilnehmern wurden nach Informationen der Bundesregierung während der Kontrollen durch die BLE im Jahr 2019 Holzproben genommen, um die deklarierten Angaben zu Holzart oder Holzherkunft zu verifizieren?

Im Jahr 2019 wurden bei 133 Kontrollen der BLE die Angaben der Marktteilnehmer zusätzlich durch die Entnahme einer Materialprobe überprüft. Dabei wurde die deklarierte Holzart und/oder Holzherkunft durch eine Analyse der Materialprobe im Thünen-Kompetenzzentrum Holzherkünfte verifiziert. Die Entnahme von Materialproben erfolgt ebenfalls nach einem risikobasierten Ansatz.

- n) Wie viele Holzproben bei Kontrolle eines jeweiligen Marktteilnehmers durch die BLE wurden im Durchschnitt im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung entnommen?

2019 wurden im Durchschnitt 1,87 Proben bei Kontrollen eines jeweiligen Marktteilnehmers durch die BLE entnommen.

- o) Bei wie vielen Unternehmen wurden ausschließlich die Unterlagen geprüft?

Bei 119 Kontrollen bei Marktteilnehmern wurden in 2019 ausschließlich die Unterlagen geprüft

- p) Wie viele Holzproben von wie viel Kontrollen ließ die BLE nach Informationen der Bundesregierung im Jahr 2019 beim Thünen-Institut untersuchen, und wie viele Abweichungen von der deklarierten Holzart wurden dabei gefunden?

Im Rahmen von 133 Marktteilnehmerprüfungen wurden 249 Materialproben mit insgesamt 275 Gutachten und 564 einzeln zu untersuchenden Probenstücken vom Thünen-Kompetenzzentrum Holzherkünfte im Auftrag der BLE untersucht.

Bei 76 Gutachten wurden Abweichungen von den deklarierten Holzarten und/oder der deklarierten Holzherkunft festgestellt.

18. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen kamen im Fall der „Gorch Fock“ zum Tragen, wo ohne Berücksichtigung des Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten Teak Holz aus Urwäldern Myanmars ohne Nachweis der Legalität eingekauft wurde (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 19/21148 und 19/10560: „Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten beachtet und angewendet wird. Eine Missachtung von Verwaltungsvorschriften kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.“)?

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Instandsetzungsvorhabens GORCH FOCK wurden keine dienstaufsichtlichen Schritte in Bezug auf die Beschaffung des Teak-Holzes durchgeführt, da sich hierfür keine Anhaltspunkte ergaben.

19. Wo sieht die Bundesregierung die Ursache dafür, dass eigene Richtlinien beim Kauf von Holz für die Decks der „Gorch Fock“ ohne Nachweis der Legalität und ohne Zertifizierung nicht eingehalten wurden (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21148)?

Der Lieferant für das in 2017 beschaffte Teakholz bestätigte in schriftlicher Form, dass er sich der Dienste einer fachkundigen Organisation zur Unterstützung seiner Sorgfaltspflicht bedient habe und zudem der staatlichen Kontrolle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterläge und dass die von ihm gehandelte Ware den Vorgaben der EU-Verordnung 995/2010 (EUTR) entspreche. Für den öffentlichen Auftraggeber bestanden keine Anhaltspunkte, diese Eigenerklärung anzuzweifeln. Eine ministerielle Abstimmung bezüglich des Holzimports aus Myanmar fand erst ab Sommer 2018 statt. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft u. a. darauf hingewiesen, dass der Import von Myanmar-Teak vor dem Hintergrund der EUTR zurzeit (also 2018) rechtskonform kaum möglich und zudem der „Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten“ zu beachten sei. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5681).

20. Wie will das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bzw. die Bundesregierung verhindern, dass in Zukunft bei der Beschaffung von Holz und Holzprodukten gegen eigene Richtlinien (Beschaffungsrichtlinie Holz) verstoßen wird (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21148)?

Der gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten wurde für den Geltungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in eine Zentrale Dienstvorschrift (ZDv A-2190/4) umgesetzt. Die zuständige Vergabestelle bzw. Beschaffungsbehörde, das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr in Koblenz, wurde auf Beachtung der ZDv A-2190/4 hingewiesen.

Zur besseren einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten wurde am 9. August 2017 ein „Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten“ erstellt, in dem Details zur Umsetzung geregelt sind. Darin ist auch geregelt, wie schuldhaftige Verstöße seitens der Auftragnehmer durch Maßnahmen des Auftraggebers sanktioniert werden können.

21. Sieht es die Bundeswehr als sinnvoll an, ein unabhängiges Rechtsgutachten zur Illegalität bzw. Legalität des beschafften Teakholzes für die „Gorch Fock“ erstellen zu lassen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Holz wurde vor dem Zeitpunkt der EU-weit einheitlichen Einschätzung (2018), dass das Risiko für Holzimporte aus Myanmar nicht vernachlässigbar ist, importiert. Das Teakholz wurde ebenfalls vor dem nationalen Einschlagsstopp in Myanmar (1. April 2016) eingeschlagen. Somit war der Import rechtlich zulässig. Insofern besteht keine Notwendigkeit, öffentliche Mittel für ein Rechtsgutachten aufzuwenden.

22. Wie wurden Teakholzimporte in den letzten Jahren geprüft?
- a) Wie viele Kontrollen und welcher Art (bzw. Probenentnahme) führte die BLE in den letzten Jahren bei Teakholzimporteuren durch (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21148)?
- b) Was waren die jeweils die Ergebnisse der Kontrollen, und wie reagierte die BLE?

Die Fragen 22 bis 22b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle bekannten deutschen Teakholz-Importeure wurden in der Vergangenheit, zum Teil mehrfach, durch die BLE geprüft. Dabei wurde bereits im Herbst 2016 festgestellt, dass sich Holzimporte aus Myanmar problematisch gestalten, da die legale Holzherkunft nicht eindeutig dokumentiert werden kann. Daher wies die BLE am 21. März 2017 alle der BLE bekannten aus Myanmar importierenden Firmen in einer offiziellen Anordnung darauf hin, dass die grundsätzlich vorhandenen staatlichen Dokumente (die bescheinigen, dass das Holz legal eingeschlagen wurde) u. a. aufgrund des hohen Korruptionsrisikos in Myanmar als Nachweis für einen legalen Einschlag alleine nicht ausreichen. Zusätzliche Verifizierungen oder Zertifizierungen durch Dritte sind nötig, um das Risiko des illegalen Holzeinschlages auf ein vernachlässigbares Maß zu reduzieren. Zudem ist die Nachverfolgbarkeit des Holzes bis zum konkreten Einschlagort erforderlich. Die Firmen mussten danach neue Nachweispflichten und insbe-

sondere Risikominderungsmaßnahmen anwenden. Bei der Auswertung der anschließend durchgeführten Prüfungen stellte die BLE fest, dass trotz der zum Teil sehr umfangreichen, durchgeführten Risikominderungsmaßnahmen der Marktteilnehmer, diese nicht ausreichten, um das Risiko des illegalen Holzeinschlages auf ein vernachlässigbares Maß zu reduzieren. Auf diesen Umstand wies die BLE mit einer Pressemitteilung sowie einer erneuten Anordnung am 13. Juni 2018 hin und drohte den Marktteilnehmern für weitere Holzimporte aus Myanmar strenge Konsequenzen an. Zusätzlich wurde gegen alle Marktteilnehmer, bei denen unzureichende Risikominderungsmaßnahmen festgestellt wurden, ein Bußgeldverfahren eingeleitet, welches letztendlich zu einer Verwarnung führte. Seit Sommer 2018 bis heute wurde, nach Kenntnis der BLE, kein Teakholz aus Myanmar nach Deutschland importiert. Lediglich ein Marktteilnehmer führte im Herbst 2018 eine Lieferung von Teakholz aus Myanmar ein, welche jedoch durch die BLE in Verwahrung genommen und vom importierenden Marktteilnehmer auf eigene Kosten an den Ursprungsort zurückgeschickt werden musste.

c) Wie hoch war jeweils der Warenwert der beanstandeten Lieferungen?

Diese Information wird nicht erfasst.

23. Wie viel Beschaffungen des Bundes und in welchem monetären Umfang gab es in den letzten zwölf Monaten, die unter die Beschaffungsrichtlinie Holz fielen?

Bei wie viel dieser Beschaffungen wurden FSC-zertifiziertes, PEFC-zertifiziertes oder vergleichbare Zertifikate berücksichtigt?

Eine Vergabestatistik, im Rahmen derer auch erfasst wird, ob bei Vergaben Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt wurden, wird aber derzeit beim Statistischen Bundesamt aufgebaut. Es ist geplant, am 1. Oktober 2020 mit der Datenerfassung zu beginnen.

Im Rahmen einer aktuellen Umfrage bei 116 Behörden und Einrichtungen des Bundes wurde für 2019 festgestellt, dass rund 90 Prozent der Bundesbehörden, die 2019 Holzprodukte beschafft haben, den Erlass bei der Beschaffung berücksichtigt haben bzw. beim Abruf über das Kaufhaus des Bundes (KdB) davon ausgingen, dass die Rahmenvereinbarungen des KdB die Anforderungen des Holzerlasses berücksichtigten. Mengenangaben und Informationen über die Art des Zertifikates (FSC/PEFC) oder eines sonstigen Nachweises liegen nicht vor.

Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, als eine von vier zentralen Beschaffungsstellen der Bundesverwaltung, hat beispielsweise in den letzten zwölf Monaten Holzprodukte (Tische/Schränke und Sitzmöbel) in einem Volumen von ca. 100.000 Euro beschafft. Bei den Beschaffungsmaßnahmen wurden der Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten sowie die entsprechende Zertifizierung der Produkte nach FSC bzw. PEFC berücksichtigt. Informationen von weiteren Beschaffungsstellen bezüglich der Beschaffung von Holz liegen nicht vor.

